

---

## Bestellung eines Bühnenwerks

*Kurzinformation*

---

### **Verwenden Sie den Mustervertrag der SSA!**

#### **Achtung: Honorar und Urheberrecht sind zwei verschiedene Dinge**

Das Schreiben eines Stücks, das ein Produzent von Bühnenwerken (Kompagnie, Verein usw.) in Auftrag gibt, wird in der Regel mit einem Honorar vergütet (auch bezeichnet als «Auftragsprämie»). Mit der Auftragsprämie wird die Arbeitszeit für das Verfassen des Werks entlohnt.

In diesem Honorar ist aber die **Entschädigung für die Nutzung der Werke nicht enthalten**, deren Verwertung Sie durch Ihre Mitgliedschaft an Ihre Urheberrechtsgesellschaft, die SSA, übertragen haben. Zu den Rechten, welche die SSA für Sie verwaltet, gehören insbesondere das Aufführungsrecht Bühne, das Senderecht (Radio, Fernsehen) und das Zurverfügungstellungsrecht (Internet). Dank diesen Rechten werden Sie an den Einnahmen beteiligt, die sich durch den Erfolg Ihres Werks ergeben und insbesondere Gegenstand eines Aufführungsvertrags sind, der später zwischen dem Produzenten und der SSA abgeschlossen wird.

Gemäss unserer Erfahrung liegen die Auftragsprämien «einschliesslich Urheberrecht», die Ihnen von den Produzenten direkt angeboten werden, unter dem Mindesttarif, den die SSA allein für die Aufführungsrechte Bühne zugunsten des Urhebers oder der Urheberin einnimmt. Dies bedeutet also, dass Massarbeit zum Preis von Konfektionsware verlangt wird. Das darf doch nicht sein!

#### **Beschreibung des künftigen Werks – ist es ein individuelles oder ein kollektives Werk?**

Gewöhnen Sie sich ab den ersten Gesprächen an, alles schriftlich festzuhalten, was Sie mit dem Auftraggeber vereinbart haben, und bitten Sie ihn darum, diese Punkte explizit zu bestätigen.

Versuchen Sie, die Merkmale des künftigen Werks so genau wie möglich zu beschreiben: Dauer, Genre, Budgetrahmen der Aufführung usw.

Es ist ebenfalls wichtig zu wissen, in welcher Eigenschaft Sie tätig werden, ob Sie mit einem Miturheber oder einer Miturheberin zusammenarbeiten, und wenn ja, entsprechende Modalitäten zu bestimmen. Dies gilt auch, wenn Ihr Werk im Rahmen der Aufführung mit anderen Werken kombiniert wird (in der Regel Text – Choreografien – Musikstücke): Legen Sie am besten Status und Modalitäten für das gesamte Werk fest.

Sollen im Verlauf der Entstehung Änderungen an Ihrem Werk angebracht werden, ist es wichtig, dass Sie allein oder zusammen mit Ihren Miturhebern die Verantwortung dafür behalten. Greifen der Produzent oder die Schauspieler in Ihren Text ein, wird es heikel festzulegen, wem letztlich die Urheberrechte zustehen.

Die SSA empfiehlt Ihnen auch, das Datum für die Übergabe des bestellten Werks so genau wie möglich festzulegen.



### Wie viel?

Für die verschiedenen Rechte gelten zwar die SSA-Tarife, doch das Auftragshonorar kann zwischen dem Urheber und dem Auftraggeber frei verhandelt werden.

Die Höhe der Auftragsprämie hängt von zahlreichen Faktoren ab: Genre des Werks, Dauer, Reputation des Urhebers oder der Urheberin usw.

Zudem müssen allfällige Subventionen berücksichtigt werden, die der Auftraggeber erhält; ausschlaggebend ist auch, ob er eine Form der exklusiven Nutzung des Werks verlangt.

Ein Beispiel als Richtwert: Für unsere seit 2012 existierende kulturelle Aktion «Unterstützung für dramatische Auftragswerke» muss die Bestellung eines neuen Theatertextes von mindestens einer Stunde Dauer mit einer Prämie zwischen CHF 12'000' und 18'000 vergütet werden. Diese Beträge müssen jedoch je nach Art des Stücks neu verhandelt werden.

Wenn man die Auftragsprämie bei Lieferung des Textes festlegt, läuft man nicht Gefahr, «nach freiem Ermessen» bezahlt zu werden.

### Die optimale Lösung: Verwenden Sie die Musterverträge der SSA

Beginnen Sie nicht zu arbeiten, bevor nicht ein Vertrag vorliegt, ausgenommen natürlich etwaige «Arbeitsmuster», die vor der Erteilung des Auftrags vorgelegt werden.

Auf der Website der SSA steht unter der Rubrik Dokumente ein «Mustervertrag für die Bestellung eines Bühnenwerks» zur Verfügung.

[Mustervertrag für die Bestellung eines Bühnenwerks \(docx\)](#)

In diesem Mustervertrag sind alle Punkte aufgeführt, die geregelt werden müssen – und zwar auf die von der SSA empfohlene Weise.

Er kann an andere Formen des künstlerischen Schaffens angepasst werden (Choreografien, musikdramatische Werke usw.).

### Die SSA unterstützt Sie

Unsere Abteilung Bühne steht zu Ihrer Verfügung und erklärt Ihrem Auftraggeber, dass zwischen der Bestellung des Werks und seiner Nutzung in Form von Aufführungen zu unterscheiden ist und dies getrennt geregelt werden muss.

Wenn Sie Ihre Auftragsverträge anpassen oder prüfen lassen möchten, wenden Sie sich am besten direkt an unseren Rechtsdienst: [servicejuridique@ssa.ch](mailto:servicejuridique@ssa.ch)

Diese Dienstleistung ist für unsere Mitglieder kostenlos.

Wir setzen uns gemeinsam für den Schutz der Urheberinnen und Urheber ein, damit unsere Forderungen zur Regel werden und damit jede Urheberin und jeder Urheber in der Schweiz individuell und problemlos in den Genuss optimaler Bedingungen kommt.